Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Baselstadt : Mittelschulen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-21833

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. Das Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen etc. vom 8. Juli 1909 wird abgeändert wie folgt:

1. In § 1, Absatz 2, werden die Worte: „Sekretäre der Schulvorsteher“ gestrichen.

2. In § 76 (Besoldungsklasse 3, Fr. 1920—3120) werden unter Ziffer 2a die Worte beigefügt: Die Sekretärinnen der Schulvorsteher.

3. In § 80 (Besoldungsklasse 7, Fr. 2800—4200) werden unter Ziffer 1a die Worte beigefügt: Die Sekretäre der Schulvorsteher.

III. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Schulsekretäre in die neuen Besoldungsansätze einzuweisen.

---

2. Mittelschulen.

1. Ordnung für die Kantonale Handelsschule in Basel. (Vom Regierungsrat genehmigt den 5. November **1913.**)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt erläßt in Ausführung des Großratsbeschlusses vom 27. Februar 1908 betreffend provisorische Abänderung der Organisation der obern Realschule (Kantonale Handelsschule) folgende Ordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Kantonale Handelsschule Basel ist die Handelsabteilung der obern Realschule in Basel.

§ 2. Die Kantonale Handelsschule soll ihren Schülern eine allgemeine Bildung geben und sie auf den Übertritt in Handel, Gewerbe und Industrie vorbereiten; insbesondere ist sie auch Vorbereitungsschule zum Eintritt in höhere Handelsschulen und zu wirtschaftswissenschaftlichen Studien.

§ 3. Sie umfaßt vier Jahreskurse.

§ 4. Die Schülerzahl einer Klassenabteilung soll 24 nicht übersteigen.

§ 5. Die obligatorischen Unterrichtsgegenstände der Kantonalen Handelsschule sind: Deutsche, französische, englische und italienische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Handelsfächer, Stenographie und Turnen.

Als fakultative Fächer werden außerdem gelehrt: Spanisch, Maschinenschreiben und Kalligraphie.

§ 6. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler beträgt 32 bis 34 Stunden.

§ 7. Der Schulunterricht ist unentgeltlich. Für Schreibmaterialien und die übrigen Lehrmittel haben die Schüler selber aufzukommen.

§ 8. Alljährlich findet eine öffentliche Prüfung statt.

Die dritte Klasse schließt mit einer Diplomprüfung, die vierte mit einer Handelsmaturitätsprüfung.

§ 9. Die Schule steht unter der unmittelbaren Leitung eines Konrektors.

Eltern oder Pfleger haben sich in Schulangelegenheiten zunächst an ihn zu wenden.

II. Besondere Bestimmungen.

Für Aufnahme und Entlassung, Promotion und Remotion, Schulbesuch, Ordnung während und außerhalb der Schulzeit, Schülervereine, Zeugnisse, Strafen, Dispensationen, Stipendien, Ferien gelten die §§ 9—48 der Ordnung der obern Realschule.

---

2. Ordnung für das untere Gymnasium zu Basel vom 25. Mai 1882 (mit den bis Ende März 1914 eingetretenen Änderungen). (Vom Regierungsrat genehmigt den 27. Mai 1882.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung des § 57 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und unter Aufhebung der Ordnung für die Schüler des humanistischen Gymnasiums vom 18. Dezember 1872 folgende Ordnung für das untere Gymnasium aufgestellt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das untere Gymnasium schließt sich an die Primarschule an und nimmt diejenigen Schüler auf, welche eine allgemeine humanistische Bildung erhalten und auf den Übertritt in das obere Gymnasium vorbereitet werden sollen.

§ 2. Es besteht aus vier aufeinander folgenden Klassen mit einjährigem Kurse, welche nach Bedürfnis in Abteilungen zerfallen.

§ 3. Die Schülerzahl der Abteilungen einer Klasse soll bleibend 45 nicht übersteigen.

§ 4. Obligatorische Unterrichtsgegenstände sind: Lateinische, deutsche und französische Sprache, griechische in der vierten Klasse, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde, Schreiben, Gesang und Turnen. Die Teilnahme am Unterricht in der Religion und im Zeichnen ist fakultativ.

§ 5. Vom Unterricht in der griechischen Sprache können diejenigen Schüler dispensiert werden, welche das obere Gymnasium nicht zu besuchen beabsichtigen. Dieselben erhalten Ersatzstunden in der englischen Sprache und andern Fächern.

§ 6. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler beträgt 26 bis 30 Stunden mit Ausschluß des Zeichnens.

§ 7. Der Schulunterricht ist unentgeltlich.

Beim Eintritt in eine Klasse erhält jeder Schüler durch die Behörde einmal und unentgeltlich diejenigen gedruckten obligatorischen Lehrmittel, welche er im Laufe eines Schuljahres nötig hat. (Ordnung vom 23. September 1891.)

§ 8. Alljährlich findet eine öffentliche Prüfung statt.

§ 9. Das untere Gymnasium steht unter der Leitung eines Rektors.

Eltern und Pfleger haben sich in Schulangelegenheiten zunächst an denselben zu wenden.

II. Aufnahme und Entlassung.

§ 10. In die unterste Klasse werden die Schüler aufgenommen, welche a) von der Primarschule zur Aufnahme empfohlen sind, oder b) eine andere Schule besucht oder Privatunterricht genossen haben, sofern sie vor dem 1. Mai das zehnte Altersjahr zurücklegen; ausnahmsweise auch jüngere mit Bewilligung des Präsidenten der Inspektion, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse in vollem Maße besitzen.

§ 11. Schüler, welche in die obere Klasse aufgenommen werden wollen, können in eine höhere Klasse als die ihrer Altersstufe entsprechende ebenfalls nur ausnahmsweise mit Bewilligung des Präsidenten der Inspektion nur dann zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse in vollem Maße besitzen.

§ 12. Die Schule ist nicht verpflichtet, Schüler aufzunehmen, beziehungsweise zu behalten, welche

a) der deutschen Sprache so wenig mächtig sind, daß sie dem Unterrichte durchaus nicht zu folgen vermögen,
b) oder aus einer andern Schule wegen Bildungsunfähigkeit, Unsittlichkeit, grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen wurden.

§ 13. Nicht im Kanton wohnhafte Schüler können Aufnahme finden, wenn sie im Besitze guter Zeugnisse sind, und wenn hiedurch keine Vermehrung der Klassenabteilungen nötig wird. Unter den gleichen Voraussetzungen können Schüler in der Schule verbleiben, welche im Laufe des Schuljahres mit ihren Eltern eine Wohnung außerhalb des Kantons beziehen.

§ 14. Der Eintritt in die Schule geschieht regelmäßig zu Anfang des Schuljahres in der zweiten Hälfte des Monats April an dem alljährlich vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage.

§ 15. Die Schüler, welche aus der obersten Klasse der Primarschule zur Aufnahme in das Gymnasium empfohlen sind, werden durch die Schule angemeldet.

§ 16. Die andern Schüler sind an den in den öffentlichen Blättern angezeigten Tagen durch die Eltern oder deren Stellvertreter beim Rektor anzumelden.

Bei der Anmeldung ist der Geburtsschein vorzuweisen. Überdies haben sich die Schüler durch ein Zeugnis über ihren bisherigen Unterricht auszuweisen, beziehungsweise einen Entlassungsschein der zuletzt besuchten Schule vorzulegen.

§ 17. Während des Schuljahres finden nur solche Schüler Aufnahme, welche

a) von auswärts hieher übergesiedelt sind, oder
b) wegen Krankheit oder aus einem andern triftigen Grunde nicht sofort beim Beginn des Schuljahres eintreten konnten.

Die Bestimmungen des § 16, Absatz 2, gelten auch für diese Fälle.

§ 18. Auf Grundlage dieser Ausweise entscheidet der Rektor über die Zulassung zur Aufnahmsprüfung. Gegen seinen abweisenden Entscheid kann innerhalb drei Tagen der Rekurs an die Schulinspektion ergriffen werden.

§ 19. Einer Aufnahmsprüfung, für welche das Lehrziel der betreffenden Klasse maßgebend ist, haben sich alle Schüler zu unterziehen, welche

a) von der Primarschule nur bedingungsweise zur Aufnahme empfohlen sind,

b) eine andere öffentliche oder Privatschule besucht oder Privatunterricht genossen haben.

Die Aufnahme der Schüler, welche den Forderungen der Aufnahmsprüfungen genügt haben, erfolgt jeweilen zuerst auf eine Probezeit von vier Wochen, nach deren Ablauf über die Aufnahme oder Abweisung entschieden wird.

§ 20. Der Austritt aus der Schule findet in der Regel nur nach Vollendung des Jahreskurses statt.

Schüler, welche austreten wollen, haben dem Rektor eine schriftliche Anzeige ihrer Eltern oder deren Stellvertreter zu bringen. Sie erhalten ihr letztes Schulzeugnis und einen Entlassungsschein.

§ 21. Während des Schuljahres kann der Austritt nur auf motiviertes schriftliches Begehren der Eltern oder ihrer Stellvertreter, und, zwingende Fälle, wie namentlich Wegzug der Eltern, ausgenommen, nur auf Beginn der Sommerferien, der Herbstferien oder der Weihnachtsferien durch den Rektor gestattet werden.

Schüler, welche ohne Bewilligung die Schule verlassen, erhalten kein Zeugnis und keinen Entlassungsschein.

§ 22. Die Schüler sind schulpflichtig bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem sie das 14. Altersjahr zurücklegen.

Vor beendigter Schulpflicht kann die Entlassung nur durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements auf ein motiviertes schriftliches Gesuch und nach Anhörung der Schulinspektion bewilligt werden, ausgenommen die Fälle des Wegzugs der Eltern und der Unterbringung des Kindes in eine andere Schule oder Erziehungsanstalt. Im ersten dieser Fälle wird die Entlassung durch den Rektor, im zweiten durch die Schulinspektion gewährt, wenn die betreffenden Angaben sich als glaubhaft erwiesen haben.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements wird, abgesehen von dem Fall, wo der geistige oder körperliche Zustand eines Schülers den weiteren Schulunterricht als schädlich erscheinen läßt, die vorzeitige Entlassung nur aus erheblichen Gründen (z. B. Notstand in der Familie, besonders gute Gelegenheit zum Eintritt in eine passende Lehre) und bloß solchen Schülern bewilligen, welche das 14. Altersjahr zurückgelegt haben und in die dritte Klasse vorgerückt sind.

III. Promotion und Remotion.

§ 23. Der Übertritt aus einer untern in eine obere Klasse findet in der Regel nur am Ende eines Schuljahres statt.

Die Beförderung aus einer untern in eine obere Klasse geschieht durch die Lehrerkonferenz auf Grundlage des aufgestellten Lehrziels.

Schüler, welche voraussichtlich dem Unterricht in der oberen Klasse nicht zu folgen vermögen, müssen den Kurs in der bisher von ihnen besuchten Klasse nochmals mitmachen.

§ 24. Schüler, welche mit ihrer Klasse nicht Schritt zu halten imstande sind, können von der Lehrerkonferenz bis zum Schlusse des ersten Semesters in eine untere Klasse, beziehungsweise in die Primarschule zurückversetzt werden.

Statt der Zurückversetzung kann ein Übergang solcher Schüler in die gleiche Klasse der Realschule oder der Sekundarschule dann stattfinden, wenn sie die in § 19 vorgeschriebene Prüfung bestehen.

§ 25. Sollten Schüler auch nach zweijährigem Aufenthalte in einer Klasse nicht hinreichend vorgerückt sein, um befördert zu werden, so wird die Schulinspektion an das Erziehungsdepartement berichten, welches je nach Umständen entweder Zuweisung in eine höhere Klasse oder längeres Verbleiben in der Klasse verfügt, oder den Austritt aus der Schule veranlaßt.

IV. Schulbesuch.

§ 26. Jeder Schüler hat den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Die Eltern und Pfleger sind für den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder verantwortlich.

§ 27. Für alle vorausgesehenen Versäumnisse muß die Erlaubnis zum voraus beim Rektor eingeholt werden.

Bei voraussichtlich länger andauernder Krankheit eines Schülers, ebenso wenn einem Schüler der Schulbesuch durch den Arzt wegen ansteckender Krankheit eines Familiengliedes untersagt wird, ist innerhalb der ersten Tage dem Rektor eine Anzeige zu machen.

§ 28. Als nachträgliche Entschuldigungsgründe der Schulversäumnisse werden angesehen:

a) Krankheit des Schülers;
b) Verbot des Schulbesuches durch den Arzt bei ansteckender Krankheit eines Familiengliedes;
c) außergewöhnliche Familienereignisse;
d) bei Katholiken und Israeliten die auf Schultage fallenden gebotenen Feiertage.

§ 29. Alle Versäumnisse sind sofort beim Wiedereintritt des Schülers von den Eltern oder Pflegern mit genauer Angabe des Grundes und der Dauer derselben persönlich oder schriftlich zu entschuldigen.

Der Klassenlehrer wird in zweifelhaften Fällen die Entschuldigung dem Rektor vorlegen, welcher entscheiden wird, ob sie als gültig könne angesehen werden oder nicht.

§ 30. Alle Versäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubnis nachgesucht worden ist, oder welche nicht nachher innerhalb zwei Tagen nach dem Wiedereintritt des Schülers gehörig entschuldigt worden sind, werden als unentschuldigt angesehen.

§ 31. Nach jeder unentschuldigten Absenz wird der Rektor dem Grund derselben nachgehen und mit den Eltern oder Pflegern in Verbindung treten.

Nach vier unentschuldigten Absenzen im laufenden Semester erfolgt eine schriftliche Mahnung an die Eltern oder Pfleger. Fruchten diese nicht und wiederholen sich die Absenzen, so bescheidet der Rektor die Eltern oder Pfleger vor sich. Ist auch dieses Mittel ohne Erfolg, so macht derselbe mit Genehmigung des Präsidenten der Schulinspektion eine Anzeige beim Gericht.

§ 32. Wie gegen unentschuldigte Versäumnisse, so wird auch gegen unentschuldigte Verspätungen eingeschritten.

Als Verspätung gilt das Eintreffen des Schülers nach dem Beginn des Unterrichts.

Jede Verspätung muß von den Eltern oder Pflegern mündlich oder schriftlich entschuldigt werden.

Drei unentschuldigte Verspätungen werden einer unentschuldigten Versäumnis gleichgeachtet.

V. Ordnung während und außerhalb der Schulzeit.

§ 33. Das Schulhaus wird vormittags 7 Minuten vor 8 Uhr und nachmittags 7 Minuten vor 2 Uhr geöffnet.

Die Schüler sollen sich nicht zu früh vor dem Schulgebäude einfinden und sich nicht lärmend vor demselben herumtreiben. Anständige Spiele sind gestattet.

Sie sollen, mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen, rechtzeitig in der Schule erscheinen, sich sofort ruhig in ihre Klasse und an ihren Platz begeben und alles für den Unterricht Nötige in Bereitschaft halten.

§ 34. Der Unterricht beginnt vor- und nachmittags sieben Minuten nach dem Stundenschlage. Er wird mit Gebet oder Gesang eröffnet und geschlossen.

§ 35. Zwischen je zwei Lehrstunden tritt eine Pause von zehn Minuten ein, welche zur Lüftung der Schulzimmer und, soweit die Witterung es gestattet, zur Bewegung im Freien verwendet wird. Alles Lärmen und Umherjagen im Schulhof und in den Gängen ist untersagt. Auf das vor Beginn der Lehrstunde gegebene Zeichen kehren die Schüler geordnet in ihre Klassen zurück und begeben sich sofort wieder an ihre Plätze. Ohne Erlaubnis darf sich kein Schüler während der Schulzeit aus dem Schulgebäude oder dem Schulhof entfernen.

§ 36. Auswärts wohnenden Schülern kann durch den Rektor gestattet werden, auch außerhalb der Schulzeit sich in einem Klassenzimmer aufzuhalten.

§ 37. Nach dem Schlusse des Unterrichts verlassen die Schüler ohne Lärm und in guter Ordnung das Schulgebäude und gehen ruhig und anständig ihres Weges. Schulsachen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Klassenlehrers im Schulzimmer gelassen werden.

§ 38. Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare auf eigene Kosten in saubern Stand zu stellen, beziehungsweise durch neue zu ersetzen. (Ordnung vom 23. September 1891.)

§ 39. Die Schüler sollen sich sowohl in der Schule als außerhalb derselben höflich, anständig und gesittet betragen.

Unordnungen auf dem Schulwege, sowie schlechte Aufführung außerhalb der Schule werden von der Schule bestraft, wenn sie ihr zur Kenntnis kommen. In wichtigen Fällen erfolgt Anzeige an die Inspektion.

§ 40. Dem Unterricht soll jeder Schüler mit Aufmerksamkeit folgen, auf Fragen bestimmt und deutlich antworten und unaufgefordert nichts reden.

Zu Hause soll er sich auf den Unterricht gehörig vorbereiten, die Gedächtnisaufgaben genau lernen, die schriftlichen Aufgaben fleißig und reinlich ausfertigen und zur bestimmten Zeit abliefern.

§ 41. Jeder Schüler soll auf möglichste Ordnung und Reinlichkeit im Schulzimmer und in den Schulräumen überhaupt halten. Wird an irgend einem Teile des Lokals, an dem Eigentum der Schule oder eines Schülers etwas verunreinigt, so ist der Täter zum Schadenersatz verpflichtet. Ist er nicht auszumitteln, so kann die ganze Klasse dazu angehalten werden.

§ 42. Zur Handhabung der Ordnung im Schulzimmer vor und zwischen den Lehrstunden werden in jeder Klasse abwechselnd einige Schüler bezeichnet. Diese haben sich mit der Eröffnung der Klasse in derselben einzufinden und sind für ihre sämtlichen Verrichtungen zunächst dem Klassenlehrer verantwortlich.

VI. Zeugnisse.

§ 43. Jeder Schüler erhält viermal im Jahr (Anfang Juli, Mitte November, Ende Januar, Ende des Schuljahres) ein schriftliches Zeugnis über Fleiß, Leistungen und Betragen.

§ 44. Auf Wunsch der Eltern beziehungsweise Pfleger oder nach Ermessen der Lehrer können ausnahmsweise auch in der Zwischenzeit einzelnen Schülern Zeugnisse ausgestellt werden, die, ebenfalls unterschrieben, womöglich am folgenden Schultage dem Lehrer vorzuweisen sind.

VII. Strafen.

§ 45. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Zucht, sowie zur Bestrafung des Unfleißes dienen außer sofortiger Zurechtweisung folgende Strafmittel:

1. Strafklasse oder Arrest in der Schule außer der gewöhnlichen Schulzeit unter gehöriger Aufsicht und mit Anzeige an den Rektor und die Eltern;
2. Ausschließen von Kadettenübungen, Schulspaziergängen u. s. w. mit Einwilligung des Rektors;
3. Zurücklegen und Entziehen des Schülertuchs und anderer Unterstützungen;
4. körperliche Züchtigung in der in § 7 der Ordnung für die Lehrer der obern und mittlern Schulen vorgesehenen Weise;
5. vorübergehende Wegweisung aus der Schule durch den Rektor bis zur Rücksprache mit den Eltern;
6. Verzeigung an die Schulinspektion;
7. Verweisung aus der Schule nach § 54 des Schulgesetzes und § 23 der Verordnung über die Aufnahmen in die Schulen und die Entlassung aus denselben.

VIII. Dispensationen.

§ 46. Die Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht in allen Fächern verpflichtet mit Ausnahme der Religion und des Zeichnens. Zur Befreiung vom Religionsunterrichte genügt ein schriftliches Ansuchen der Eltern oder Pfleger an den Rektor. Wer sich am Zeichnungsunterricht beteiligen will, ist durch dieselben hiefür anzumelden.

§ 47. Gesuche um Dispensation von andern Unterrichtsfächern sind — Ausnahmsfälle vorbehalten — vor Eröffnung des Schuljahrs oder wenigstens innerhalb der ersten Woche desselben dem Rektor einzureichen, und zwar, sofern sie aus Gesundheitsrücksichten gestellt werden, unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses, welches genaue Angaben über die den Dispens erfordernden Krankheitsumstände enthalten und sich über dessen Dauer und Umfang aussprechen soll.

Der Rektor legt das Gesuch nebst dem Zeugnisse dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes zum Entscheide vor.

§ 48. Die Dispensation vom Gesangunterrichte wegen Stimmbruchs erfolgt durch den Rektor.

§ 49. Schüler, welche von einem Unterrichtsfache dispensiert sind, für welches keine Ersatzstunden (§ 5) bestehen, können während der betreffenden Stunden auf andere Weise in der Schule beschäftigt werden.

Schüler, welche wegen eines körperlichen Leidens vorübergehend gehindert sind, an einzelnen Unterrichtsfächern aktiv teilzunehmen, haben den betreffenden Stunden als Zuhörer oder Zuschauer beizuwohnen, falls der Rektor es nicht für angemessen erachtet, sie auch hievon zu befreien.

IX. Ferien.

§ 50. Die Dauer der jährlichen Ferien am untern Gymnasium ist zehn Wochen, ungerechnet die auf Wochentage fallenden kirchlichen Feiertage und einzelne Tage vor und nach denselben.

Es sind demnach im ganzen folgende Wochen beziehungsweise Tage frei:

Fünf Wochen im Sommer, vom zweiten Montag im Juli an, zwei Wochen im Herbst, die Zeit vom 24. Dezember bis und mit dem 2. Januar, drei Tage zur Fastnachtzeit, zwei Wochen am Schlusse des Schuljahres, der Gründonnerstag, der Samstag vor Ostern und der Ostermontag, sofern diese Tage nicht in die Schulferien fallen, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der letzte Samstag vor den Sommerferien.

---

3. Lehrplan des Gymnasiums Basel. (Vom 19. Juni 1913.)

I. Allgemeines Schulziel.

Das Gymnasium soll seinen Schülern eine allgemeine humanistische Bildung erteilen und sie auf das akademische Studium vorbereiten.

Das Maturitätszeugnis des Gymnasiums berechtigt zur Immatrikulation bei jeder Fakultät und gilt als Maturitätsausweis für die Zulassung zu allen Prüfungen an schweizerischen Universitäten. Studierende der Theologie haben sich außerdem über genügende Kenntnisse im Hebräischen, das am Gymnasium fakultatives Fach ist, auszuweisen, Studierende der Medizin über den Besuch eines zweistündigen Jahreskurses im Zeichnen, der während eines der drei letzten Schuljahre an der „Allgemeinen Gewerbeschule“ zu absolvieren ist. Künftigen Medizinern ist auch der Besuch des chemischen Praktikums dringend zu empfehlen.

Abiturienten des Gymnasiums, die in die Eidgenössische Technische Hochschule eintreten wollen, werden von der Aufnahmeprüfung befreit, wenn sie das Zeugnis eines an einer höhern staatlichen Schule (oberes Gymnasium, obere Realschule, obere Töchterschule) angestellten Lehrers vorlegen können, daß sie bei ihm Unterricht in darstellender Geometrie und im technischen Zeichnen in dem vom Aufnahmeregulativ geforderten Umfange genossen haben.

II. Organisation.

Das Gymnasium besteht aus einer unteren und einer oberen Abteilung von je vier aufeinanderfolgenden Klassen mit einjährigem Kurse.

Die Fächer zerfallen in obligatorische und fakultative. Schüler, die in einem obligatorischen wissenschaftlichen Fache ungenügende Leistungen aufweisen oder deren Leistungen im Durchschnitt unter 2,5 stehen, werden zu den fakultativen wissenschaftlichen Kursen (ausgenommen Religion) nicht zugelassen.

III. Unterrichtsplan.

Fächer	Unteres Gymnasium				Oberes Gymnasium				Total in Jahresstunden
	1	2	3	4	I	II	III	IV	
A. Obligatorische.									
1. Lateinische Sprache . .	7	7	8	8	8	8	7	7	60
2. Griechische Sprache . .	—	—	—	*6	6	6	6	6	30
3. Deutsche Sprache . . .	4	3	3	2	3	3	3	3	24
4. Französische Sprache . .	—	5	5	3	3	3	3	3	25
5. Mathematik	4	4	4	4	4	4	3	3	30
6. Geschichte	2	2	2	2	4	4	3	4	23
7. Geographie	2	2	2	1	—	—	—	—	7
8. Naturkunde	—	—	2	2	2	2	—	—	8
Physik	—	—	—	—	—	—	3	3	6
Chemie	—	—	—	—	—	—	2	—	2
9. Schreiben	3	2	1	—	—	—	—	—	6
10. Singen	2	2	1	—	—	—	—	—	5
11. Turnen	2	2	2	2	2	2	2	1	15
Total	26	29	30	30	32	32	32	30	241
B. Fakultative.									
1. Religion	2	2	—	—	—	—	—	2	6
2. Hebräische Sprache . .	—	—	—	—	—	—	W.S. 2	3	4
3. Englische Sprache . . .	—	—	—	—	—	—	2	2	4
4. Italienische Sprache . .	—	—	—	—	—	—	2	2	4
5. Chemisches Praktikum .	—	—	—	—	—	—	W.S. 2	—	1
6. Zeichnen	1	1	2	2	—	—	—	—	6
Total	3	3	2	2	—	—	6	9	25

*) Schüler der 4. Klasse des untern Gymnasiums, die in die obere Realschule einzutreten beabsichtigen, werden vom Griechischen dispensiert und erhalten als Ersatz 3 Stunden Englisch, 2 Stunden Schweizergeschichte und 1 Stunde Mathematik.

IV. Lehrziele und Lehrgänge der einzelnen Fächer:

A. Obligatorische Fächer.

1. Lateinische Sprache.

a) Lehrziel.

Durch gründliche grammatische Schulung gewonnenes Verständnis der bedeutendsten Schriftsteller der römischen Republik und Kaiserzeit und Einführung in das Geistes- und Kulturleben des römischen Altertums an Hand der Lektüre.

b) Lehrgang.

Unteres Gymnasium.

Klasse 1 (7 Stunden). — Formenlehre mit Beschränkung auf das Regelmäßige: Deklination der Substantiva und Adjektiva; Steigerung der Adjektiva; das Verbum esse und seine Komposita; die I. Konjugation; Zahlwörter und Pronomina.

Behandlung von Übungsstücken zur Aneignung des Wortschatzes und Befestigung der grammatischen Formen.

Wöchentlich mindestens eine schriftliche Übersetzung ins Lateinische.

Klasse 2 (7 Stunden). — Abschluß der regelmäßigen Formenlehre: II.—IV. Konjugation; die Verba deponentia. Unregelmäßige Formenlehre mit Beschränkung auf das Notwendige. Adverbia und Präpositionen. Einübung des accusativus cum infinitivo.

Behandlung von Übungsstücken wie in Klasse 1.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung ins Lateinische.

Klasse 3 (8 Stunden). — Behandlung der unregelmäßigen Verba, der Verba anomala und defectiva. Einübung der Partizipialkonstruktionen und der Conjugatio periphrastica. Beginn der Kassussyntax (Städtenamen; Akkusativ).

Im zweiten Halbjahr Lektüre einiger Lebensbeschreibungen des Cornelius Nepos.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung ins Lateinische.

Klasse 4 (8 Stunden). — Grammatik: Abschluß der Kasussyntax. Consecutio temporum.

Lektüre: Weitere Lebensbeschreibungen des Cornelius Nepos. Auswahl aus Caesars Bell. Gall. I—IV.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung ins Lateinische.

Oberes Gymnasium.

Klasse I (8 Stunden). — Grammatik: Wiederholung und Ergänzung der Kasuslehre. Syntax der tempora und modi (mit Benützung eines Übungsbuches).

Lektüre: Auswahl aus Caesars Bell. Gall. V—VII und aus Siebelis' Tirocinium poeticum.

Übungen im unvorbereiteten Übersetzen.

Erklärung und Einübung des daktylischen Hexameters. Memorieren einzelner Verse und zusammenhängender Abschnitte aus Siebelis.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung ins Lateinische.

Klasse II (8 Stunden). — Grammatik: Wiederholung und Ergänzung der Tempus- und Moduslehre (mit Benützung eines Übungsbuches).

Lektüre: Auswahl aus Caesars Bell. civ., aus Livius, den Metamorphosen Ovids und Vergils Äneis.

Übungen im unvorbereiteten Übersetzen.

Memorieren ausgewählter Partien aus Ovid und Vergil.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung ins Lateinische oder ins Deutsche.

Klasse III (7 Stunden). — Grammatik: Wiederholung der schwierigeren Partien der Syntax. Belehrungen über besonders hervortretende stilistische Eigentümlichkeiten der gelesenen Autoren.

Lektüre: Reden, eventuell auch eine leichtere philosophische Schrift Ciceros. Auswahl aus Sallust, Vergil und Catull.

Übungen im unvorbereiteten Übersetzen.

Memorieren ausgewählter Partien aus Vergil.

Mündliche und schriftliche Übungen im Disponieren des Gelesenen.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung ins Lateinische oder ins Deutsche.

Klasse IV (7 Stunden). — Grammatik: Wie in Klasse III.

Lektüre: Schwierigere Reden Ciceros; Auswahl aus seinen philosophischen und rhetorischen Schriften und aus seinen Briefen. Auswahl aus Tacitus und Horaz, eventuell auch aus Plautus, Tibull, Properz, Plinius und Seneca.

Unvorbereitetes Übersetzen. Übungen im Disponieren des Gelesenen. Selbständige Arbeiten über Themata aus dem Stoffbereich der Lektüre.

Memorieren einzelner Gedichte des Horaz. Regelmäßige schriftliche Übersetzungen ins Lateinische oder ins Deutsche.

2. Griechische Sprache.

a) Lehrziel.

Auf sicherer grammatischer Grundlage beruhendes Verständnis einiger, nicht zu schwieriger Meisterwerke der griechischen Literatur. Einführung in das Kultur- und Geistesleben des griechischen Altertums an Hand der Lektüre.

b) Lehrgang.

Unteres Gymnasium.

Klasse 4 (6 Stunden). — Die regelmäßige Formenlehre des attischen Dialekts bis zu den Verba liquida (einschließlich).

Behandlung von Übungsstücken.

Wöchentlich eine Übersetzung ins Griechische.

Oberes Gymnasium.

Klasse I (6 Stunden). — Grammatik: Beendigung der Formenlehre.

Lektüre (im zweiten Semester): Xenophons Anabasis I. Eventuell Einführung in die Homerlektüre.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung ins Griechische.

Klasse II (6 Stunden). — Grammatik: Wiederholung der Formenlehre. Kasuslehre.

Lektüre: Auswahl aus Xenophon, eventuell aus Arrians Anabasis. Mehrere Gesänge von Homers Odyssee.

Memorieren ausgewählter Partien aus Homer.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung ins Griechische oder ins Deutsche.

Klasse III (6 Stunden). — Grammatik: Syntax der tempora und modi.

Lektüre: Auswahl aus Herodot und Lysias, eventuell ein leichter Dialog Platons. Fortsetzung der Homerlektüre. Gelegentlich unvorbereitetes Übersetzen.

Memorieren ausgewählter Partien aus Homer.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung ins Griechische oder ins Deutsche.

Klasse IV (6 Stunden). — Grammatik: Wiederholungen.

Lektüre: Tragödien des Sophokles, eventuell eine des Euripides. Auswahl aus Plato. Fortsetzung der Homerlektüre (Ilias). Eventuell eine Rede des Demosthenes oder ausgewählte Partien aus Thukydides. Unvorbereitetes Übersetzen.

Memorieren von Chorliedern oder Dialogpartien aus Sophokles.

Übungen im Disponieren des Gelesenen. Arbeiten über Themata aus dem Stoffbereich der Lektüre.

Alle 14 Tage eine schriftliche Übersetzung ins Griechische oder ins Deutsche.

3. Deutsche Sprache.

a) Lehrziel.

Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache. Möglichst dialektfreie Aussprache. Sinngemäßes Lesen und Vortragen. Kenntnis der Formen und Gesetze der neuhochdeutschen Sprache und Verständnis für ihre geschichtliche Entwicklung. Vertrautheit mit den poetischen Formen und literarischen Gattungen. Bekanntschaft mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte der deutschen Literatur, vor allem der neueren Zeit, hauptsächlich durch Lektüre und Erklärung ihrer Meisterwerke.

b) Lehrgang.

Unteres Gymnasium.

Klasse 1 (4 Stunden). — Klasse 2 (3 Stunden). — Klasse 3 (3 Stunden). — Klasse 4 (2 Stunden).

Pflege der Aussprache. Lesen und Erklären von Prosastücken und Gedichten. Rezitation von Gedichten. Übungen im freien Erzählen. Anleitung zum Disponieren.

Rechtschreibeübungen. Schriftliche Nacherzählungen. Von Klasse 2 an auch Aufsätze.

Grammatik: Klasse 1: Die Wortarten und ihre Biegungsformen. Die einfachsten Regeln der Zeichensetzung.

Klasse 2: Lehre vom einfachen Satz.

Klasse 3: Lehre vom zusammengesetzten Satz.

Klasse 4: Wiederholungen und Ergänzungen.

Oberes Gymnasium.

Klasse I—IV (je 3 Stunden). — Rezitation von Gedichten. Freie Vorträge. Übungen im Disponieren. Aufsätze. Anregung zu häuslicher Lektüre.

Lektüre: Klasse I und II: Prosastücke und Gedichte aus einem Lesebuch. Dichtungen größeren Umfangs.

Klasse III: Die wichtigsten Erscheinungen aus der älteren deutschen Literatur bis und mit Lessing, mit besonderer Berücksichtigung des Nibelungenliedes oder Walters von der Vogelweide. Werke von Goethe, Schiller, Shakespeare u. a.

Klasse IV: Die wichtigsten Erscheinungen aus der neueren deutschen Literatur von Goethe bis zur Gegenwart.

Grammatik, Stilistik, Metrik und Poetik: Klasse I: Ausgewählte Abschnitte aus der Laut- und Wortbildungslehre.

Klasse II: Ausgewählte Abschnitte aus der Syntax und Stilistik.

Klasse III: Ausgewählte Abschnitte aus der Metrik und Poetik.

4. Französische Sprache.

a) Lehrziel.

Gute Aussprache. Besitz eines tüchtigen, die Buch- und Umgangssprache umfassenden Wortschatzes. Weckung des Sprachgefühls. Beherrschung der Grammatik. Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig auszudrücken. Bekanntschaft mit den wichtigsten Werken bedeutender Schriftsteller der letzten drei Jahrhunderte. Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Literaturgeschichte.

b) Lehrgang.

Unteres Gymnasium.

Klasse 2 und 3 (je 5 Stunden), Klasse 4 (3 Stunden). — Andauernde Einübung einer richtigen Aussprache auf Grund einer Besprechung des französischen Lautsystems und an Hand von Lauttafeln.

Allseitige Behandlung von Übungsstücken beschreibenden und erzählenden Inhalts und von leichten Gedichten. Wiedergabe des Gelesenen. Grammatische Übungen. Memorieren.

Sprechübungen im Anschluß an den Lesestoff und an Hand von Gegenständen und Bildern.

Grammatik: Elementare Formenlehre. Hauptregeln der Syntax.

Schriftliche Arbeiten: Diktate, grammatische und stilistische Umformungen, Beantwortung von Fragen, Beschreibungen, Übersetzungen aus dem Deutschen.

Oberes Gymnasium.

Klasse I (3 Stunden). — Lektüre: Leichtere Prosa des XIX. Jahrhunderts. Gedichte.

Grammatik: Wiederholung und Vertiefung der Formenlehre. — Sprechübungen. — Schriftliche Arbeiten: Wie am untern Gymnasium, außerdem freie Wiedergabe des Gelesenen, Vorträge und Aufsätze.

Klasse II (3 Stunden). — Lektüre: Prosa des XIX. Jahrhunderts. Gedichte.

Grammatik: Systematische Behandlung der Syntax. — Sprechübungen. — Schriftliche Arbeiten.

Klasse III (3 Stunden). — Lektüre: Prosa des XIX. Jahrhunderts. Gedichte. Molière.

Literaturgeschichte: Mittelalter bis zur klassischen Zeit.

Grammatik: Abschluß der Syntax. Lehre vom Versbau. — Sprechübungen. — Schriftliche Arbeiten.

Klasse IV (3 Stunden). — Lektüre: Schwierigere Prosa des XVIII. und XIX. Jahrhunderts. Gedichte.

Literaturgeschichte: Von der klassischen Zeit bis ins XIX. Jahrhundert. — Sprechübungen. — Schriftliche Arbeiten.

5. Mathematik.

a) Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, besonders auch im Kopfrechnen und in der Auflösung von Aufgaben des bürgerlichen Lebens. Logisches Denken. Klarheit der räumlichen Anschauung. Anwendung der Mathematik auf Gebiete des praktischen Lebens und auf einfache Probleme der Physik.

b) Lehrgang.

Unteres Gymnasium.

Klasse 1 (4 Stunden). — Rechnen: Wiederholung der Grundrechnungsarten mit ganzen, benannten und unbenannten Zahlen. Die gemeinen Brüche.

Klasse 2 (4 Stunden). — Rechnen: Die Dezimalbrüche. Das metrische Maßsystem. Zwei- und Dreisatzrechnungen. Einfache Prozent- und Zinsrechnungen.

Klasse 3 (4 Stunden). — Rechnen: Fortsetzung der Prozent- und Zinsrechnung. Diskontrechnung. Durchschnitts-, Teilungs- und Mischungsrechnung. Vielsatz. Einfache Flächen- und Körperberechnungen.

Geometrie: Einführung in die Geometrie. Übungen im Gebrauch von Zirkel, Lineal und Transporteur.

Klasse 4 (4 Stunden). — Algebra: Die ersten vier Rechenoperationen mit positiven und negativen, ganzen und gebrochenen, bestimmten und unbestimmten Zahlen. Das Rechnen mit Monomen und Polynomen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Proportionen. Quadratwurzel.

Geometrie: Winkel, Dreieck, Kongruenz, Viereck, Vieleck, Kreis. Konstruktionen. Flächensätze mit Einschluß des pythagoreischen Lehrsatzes.

Oberes Gymnasium.

Klasse I (4 Stunden). — Algebra: Graphische Darstellung der Funktionen. Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Potenzen. Wurzeln. Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten.

Geometrie: Proportionalität der Strecken. Ähnlichkeit. Reguläre Polygone. Berechnung des Kreisumfangs und Kreisinhalts. Transversalen. Konstruktionsmethoden.

Klasse II (4 Stunden). — Algebra: Logarithmen. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Kombinationslehre. Der binomische Lehrsatz. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Stereometrie: Punkt, Gerade und Ebene. Dreikant. Allgemeine Eigenschaften der Polyeder. Reguläre Körper. Prisma, Pyramide und Prismoïd. Zylinder, Kegel und Kugel. Oberflächen- und Inhaltsberechnungen.

Klasse III (3 Stunden). — Trigonometrie: Ebene Trigonometrie. Anwendung der Trigonometrie auf mathematische und physikalische Aufgaben.

Mathematische Geographie und Astronomie.

Klasse IV (3 Stunden). — Analytische Geometrie der Ebene: Punkt, Gerade, Kegelschnitte. Elemente der Infinitesimalrechnung mit Anwendungen auf mathematische und physikalische Aufgaben.

6. Geschichte.

a) Lehrziel.

Kenntnis der allgemeinen und der vaterländischen Geschichte unter Berücksichtigung der politischen Geographie. Verständnis für historische Entwicklung. Kenntnis der schweizerischen Verfassung.

b) Lehrgang.

Unteres Gymnasium.

Klasse 1 (2 Stunden). — Erzählungen aus den Sagen des klassischen Altertums und aus der Geschichte der alten orientalischen Kulturvölker.

Klasse 2 (2 Stunden). — Geschichte der Griechen und Römer.

Klasse 3 (2 Stunden). — Geschichte des Mittelalters.

Klasse 4 (2 Stunden). — Geschichte der neueren Zeit.

Oberes Gymnasium.

Erweiternde und vertiefende Wiederholung der Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Schweizergeschichte. Vergleichende Behandlung der Verfassungs- und Kulturverhältnisse.

Klasse I (4 Stunden). — Bis Ausgang des V. Jahrhunderts.

Klasse II (4 Stunden). — Bis Ausgang des XV. Jahrhunderts.

Klasse III (3 Stunden). — Bis Mitte des XVIII. Jahrhunderts.

Klasse IV (4 Stunden). — Bis zur Gegenwart. Schweizerische Verfassungskunde.

7. Geographie.

a) Lehrziel.

Kenntnis der physikalischen Beschaffenheit der Erdoberfläche und ihrer Besiedelung. Verständnis für die wirtschaftlichen Verhältnisse. Fähigkeit, Kartenbilder richtig zu lesen. Kenntnis der Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie.[1])

b) Lehrgang.

Unteres Gymnasium.

Klasse 1 (2 Stunden). — Grundbegriffe der allgemeinen Geographie und Einführung in das Verständnis der Karten. Eingehende Behandlung der Geographie der Schweiz.

Klasse 2 (2 Stunden). — Grundbegriffe der mathematischen und physikalischen Geographie. Kurze Übersicht über Europa. Eingehende Behandlung von Süd-, Ost-, Nord- und Westeuropa.

---

[1]) Siehe auch unter Mathematik, Geschichte und Naturwissenschaften.

Klasse 3 (2 Stunden). — Geographie von Mitteleuropa. Afrika.

Klasse 4 (1 Stunde). — Geographie von Asien, Amerika und Australien.

8. Naturwissenschaften.

a) Lehrziele.

Botanik: Einsicht in den Bau und die Lebenserscheinungen der Pflanze. Kenntnis der wichtigeren Familien des natürlichen Pflanzensystems.

Zoologie: Kenntnis der wichtigsten Klassen, Ordnungen und Familien der Tierstämme. Einsicht in den Bau des menschlichen Körpers.

Mineralogie und Geologie: Kenntnis der einfachsten Kristallformen und einiger besonders wichtiger Mineralien und Gesteine. Grundbegriffe der allgemeinen und historischen Geologie.

Physik: Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Gebieten der Physik.

Chemie: Kenntnis der wichtigsten chemischen Gesetze, Elemente und Verbindungen.

b) Lehrgang.

Unteres Gymnasium.

Klasse 3 (2 Stunden). — Botanik (im Sommer): Beschreibung einzelner Pflanzen der einheimischen Flora. Behandlung der Organe der Pflanze. Einführung in das Linnéische System.

Zoologie (im Winter): Beschreibung von Vertretern der Wirbeltiere. Behandlung der Organe der Wirbeltiere. Einführung in die Systematik des Tierreichs.

Klasse 4 (2 Stunden): — Botanik (im Sommer): Beschreibung zahlreicher Pflanzen der einheimischen Flora. Übungen im Bestimmen einfacher Blütenpflanzen. Einführung in das natürliche Pflanzensystem.

Zoologie (im Winter): Bau und Verrichtungen der Organe des menschlichen Körpers unter Berücksichtigung der Gesundheitslehre.

Oberes Gymnasium.

Klasse I (2 Stunden). — Botanik (im Sommer): Die wichtigsten Familien der Phanerogamen mit Bestimmungsübungen. Typen der Thallophyten und Kryptogamen. Blüte und Frucht der Angiospermen und Gymnospermen.

Zoologie (im Winter): Bau und Lebensweise der wirbellosen Tiere.

Klasse II (2 Stunden). — Geologie (im Sommer): Die Entstehung der Gesteine. Die Vorgänge, die an der Ausgestaltung der Erdoberfläche arbeiten. Die Formen der festen Erdrinde. Geologie von Basel und Umgebung.

Mineralogie (im Winter): Krystallographie. Die wichtigsten Mineralien und Gesteine mit besonderer Berücksichtigung ihres geologischen Vorkommens.

Klasse III (Physik 3, Chemie 2 Stunden). — Physik: Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Einführung in das absolute Maßsystem. Wellenlehre. Akustik. Optik I. Teil.

Chemie: Die Grundgesetze der anorganischen Chemie. Die wichtigeren Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen (siehe Seite 219: Chemisches Praktikum).

Klasse IV (3 Stunden). — Physik: Optik II. Teil. Wärmelehre. Magnetismus und Elektrizität.

9. Schreiben.

a) Lehrziel.

Deutliche, gefällige und geläufige Handschrift.

b) Lehrgang.

Unteres Gymnasium.

Klasse 1 (3 Stunden), Klasse 2 (2 Stunden), Klasse 3 (1 Stunde). — Einübung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift sowie der arabischen Ziffern. Einführung in die Rundschrift.

10. Singen.

a) Lehrziel.

Musikalisch richtiger Vortrag zwei- und mehrstimmiger Lieder, Motetten und Choräle. Kenntnis der Elemente der Musik, speziell der Gesangstheorie. Bildung des Sinns für musikalische Schönheit.

b) Lehrgang.

Unteres Gymnasium.

Klasse 1 (2 Stunden). — Die Elemente der Musiktheorie. Bildung der Dur-Tonleitern. Übungen zur Stimmbildung und Treffsicherheit. Einübung von Chorälen und zweistimmigen Liedern.

Klasse 2 (2 Stunden). — Fortsetzung des in der ersten Klasse begonnenen Unterrichts. Einführung in den dreistimmigen Gesang.

Klasse 3 (1 Stunde). — Bildung der Moll-Tonarten. Dreistimmige Lieder und Motetten.

11. Turnen.

a) Lehrziel.

Schöne Haltung des Körpers in Ruhe und Bewegung, Ausdauer und Gewandtheit, Mut und Geistesgegenwart, Disziplin.

b) Lehrgang.

Am untern Gymnasium wird der Turnunterricht nach der „Schweizerischen Turnschule für den obligatorischen Turnunterricht" erteilt. Am obern Gymnasium: schwierigere Frei- und Gerätübungen, Springen und Pferdspringen; gelegentlich Ringen, dänisches, schwedisches und japanisches Turnen. Auf allen Stufen Turnspiele, Wettkämpfe und volkstümliche Übungen. Pflege des Schwimmens.

B. Fakultative Fächer.

1. Religion.

a) Unteres Gymnasium.

Klasse 1 (2 Stunden), Klasse 2 (2 Stunden). — Kenntnis der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments, namentlich des Lebens Jesu. Ausgewählte Bibelsprüche und Kirchenlieder.

b) Oberes Gymnasium.

Klasse IV (2 Stunden). — Philosophische, historische und religiöse Besprechung der religiösen Grundbegriffe. Darstellung und Besprechung der verschiedenen Religionsformen. Übersicht über die allgemeine Religionsgeschichte. Eingehende Darstellung einer Anzahl religiös oder historisch besonders wichtiger Religionen. Besprechung einiger Bücher des Alten und Neuen Testaments, namentlich nach der religiösen und literarhistorischen Seite hin.

2. Hebräische Sprache.

a) Lehrziel.

Kenntnis der Grammatik. Verständnis leichterer Partien aus dem Alten Testament.

b) Lehrgang.

Oberes Gymnasium.

Klasse III (2 Stunden im Winter). — Lautlehre, Lehre vom Nomen an Hand eines Übungsbuches.

Klasse IV (3 Stunden). — Lehre vom Verbum. Lektüre leichterer Partien aus dem Alten Testament.

3. Englische Sprache.

Oberes Gymnasium.

Klasse III und IV (je 2 Stunden).

a) Lehrziel.

Sicherheit der Aussprache. Kenntnis der Formenlehre und der notwendigsten syntaktischen Regeln. Einige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache. Verständnis leichterer Schriftsteller.

b) Lehrgang.

Grundsätzlich wie beim Französischen.

4. Italienische Sprache.

Oberes Gymnasium.

Klasse III und IV (je 2 Stunden). — Lehrziel und Lehrgang wie beim Englischen.

5. Chemisches Praktikum.

Oberes Gymnasium.

Klasse III (2 Stunden im Winter). — Ausgewählte Versuche und Präparate. Stöchiometrische Berechnungen und Verfolgung der Reaktionen mit der Wage.

6. Zeichnen.

a) Lehrziel.

Richtiges Sehen. Fähigkeit, einfache Gegenstände richtig darzustellen. Bildung des Schönheitssinnes.

b) Lehrgang.

Unteres Gymnasium.

Klasse 1 und 2 (je 1 Stunde). — Klassenunterricht nach Vorzeichnung auf der Wandtafel. Quadrat, Kreis, Vielecke, Oval, Ellipse, Spirale und ihre Anwendung auf leichtere Ornamente.

Klasse 3 (2 Stunden). — Fortsetzung der in Klasse 1 und 2 begonnenen Übungen. Blätter und Zweige nach der Natur.

Klasse 4 (2 Stunden). — Perspektive und ihre Anwendung im Zeichnen nach der Natur. Ornamente und Körperteile nach Gips. Einfache Stilleben mit Kohle.

---

4. Ordnung über die Maturitätsprüfung an der Töchterschule in Basel.

(Vom Regierungsrat genehmigt den 12. März 1913.)

§ 1. Die Maturitätsprüfung der Töchterschule in Basel findet als Abschluß des Unterrichts an der obersten Klasse der Gymnasialabteilung statt.

Es werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche wenigstens während des vollen Jahres des letzten Kurses regelmäßige Schülerinnen gewesen sind.

Der Vollzug der Prüfung und die Ausstellung des Zeugnisses richten sich nach der eidgenössischen Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vom 6. Juli 1906.

§ 2. Den Prüfungen wohnen jeweilen zwei vom Erziehungsrat ernannte Sachverständige oder deren Stellvertreter bei.

In den einzelnen Fächern prüfen die zuständigen Lehrer.

Die Examinatoren und die beiden Sachverständigen oder deren Stellvertreter bilden unter dem Vorsitz des Rektors die Prüfungskommission.

§ 3. Für die Erklärung der Reife ist die erfolgreiche Absolvierung folgender Fächer maßgebend: 1. Deutsch; 2. Französisch; 3. Latein; 4. Englisch; 5. Geschichte; 6. Mathematik; 7. Physik; 8. Chemie; 9. Naturgeschichte; 10. Geographie; 11. Zeichnen.

Für die Anforderungen an die Leistungen in diesen Fächern gilt im allgemeinen das eidgenössische Maturitätsprogramm und der Lehrplan der Töchterschule mit Ausnahme einzelner besonderer Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung.

Als Noten für Chemie, Naturgeschichte, Zeichnen und Geographie gelten die Zeugnisnoten desjenigen Jahres, in welchem diese Fächer zum Abschluß gelangt sind, sofern er nicht mehr als zwei Jahre vor der Schlußprüfung erfolgt ist.

Bei der Prüfung ist in allen Fächern nur das Unterrichtspensum der obersten Klasse wesentlich zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife, als auf gedächtnismäßig angeeignete Kenntnisse zu legen.

§ 4. Für die Muttersprache, die zweite Landessprache, das Lateinische, das Englische und die Mathematik findet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung statt, für die Geschichte und Physik bloß eine mündliche.

§ 5. Die schriftlichen Arbeiten bestehen: für die Muttersprache in einem Aufsatz, für die modernen Fremdsprachen in einem Aufsatz oder in einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache, für das Lateinische in einer Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische und für die Mathematik in der Lösung einiger Aufgaben.

§ 6. Bei den schriftlichen Maturitätsprüfungen dürfen, mit Ausnahme der logarithmischen und trigonometrischen Tabellen, keine Hülfsmittel benützt werden. Allfällige vom Lehrer als nötig erachtete Erklärungen sind den Schülerinnen vor Beginn der Arbeit in Anwesenheit des Sachverständigen mitzuteilen.

§ 7. Die schriftlichen Maturitätsarbeiten können im Laufe der drei letzten Schulwochen ausgeführt werden; für den Aufsatz in der Muttersprache werden 4, für die übrigen Aufgaben je 3 Stunden anberaumt. Die Maturandinnen stehen während dieser Zeit unter Aufsicht. Die korrigierten und beurteilten Arbeiten werden vom Sachverständigen geprüft. Examinatoren und Sachverständige schlagen die Noten gemeinsam vor.

§ 8. Die mündlichen Prüfungen finden in Gruppen von je vier Examinandinnen statt. Der einzelnen Examinandin soll in jedem Fach genügende Zeit (10 Minuten) zur Verfügung stehen.

In den alten und modernen Fremdsprachen soll in der Regel extemporiert, in Mathematik und Physik womöglich an neuen Problemen die geistige Reife geprüft werden.

Die Noten werden vom Examinator jeweilen unmittelbar nach der einzelnen Prüfung gemeinsam mit dem Sachverständigen vorgeschlagen.

§ 9. Bei der Festsetzung der endgültigen Maturitätsnoten dürfen außer dem Ergebnis der Prüfungen auch die Leistungsnoten der beiden letzten Quartalzeugnisse gebührend berücksichtigt werden.

§ 10. Die Maturitätsnoten werden durch die Zahlen 1—6 ausgedrückt, wobei 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet. Für jede Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Im Maturitätszeugnis wird in jedem Fach, gleichviel, ob nur eine mündliche oder auch eine schriftliche Prüfung stattgefunden hat, nur e i n e Note gegeben.

Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Noten in allen elf Maturitätsfächern mehr als 3,5 ergibt. Es muß versagt werden, wenn in den in § 3, Nr. 1—10 genannten Fächern eine Note 1, oder zwei Noten 2, oder vier Noten unter 4 sich vorfinden.

§ 11. Am Schluß der Prüfungen findet eine Sitzung der Prüfungskommission statt zur Festsetzung der endgültigen Prüfungsergebnisse.

Die Maturitätszeugnisse tragen die Unterschriften des Präsidenten der Inspektion und des Rektors der Schule.

§ 12. Eine Examinandin, welche die Prüfung nicht bestanden hat, kann erst zur nächstfolgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden; dabei wird ihr die Prüfung in den Fächern, in welchen sie das erste Mal mindestens die Note 5 erhalten hat, erlassen. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

§ 13. Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit, kann die Prüfungskommission mit Zurückweisung von der ganzen Prüfung und mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestrafen.

Eine aus diesem Grunde abgewiesene Bewerberin kann erst zur folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden; in besonders schweren Fällen wird von der Prüfungskommission Ausschließung für immer verfügt.

Auf diese beiden Bestimmungen sollen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfungen sämtliche Examinandinnen aufmerksam gemacht werden.

§ 14. Gegen die Ausschlußverfügung steht den dadurch Betroffenen der Rekurs an den Erziehungsrat zu. Dessen Entscheid ist endgültig.

Gegen Entscheide der Prüfungskommission, durch die eine der in gegenwärtiger Ordnung festgesetzten Formvorschriften verletzt worden ist, steht den dadurch Betroffenen der Rekurs an das Erziehungsdepartement zu. Dessen Entscheid ist endgültig.

Rekurse müssen innert 10 Tagen, nach Zustellung des angefochtenen Entscheids, schriftlich eingereicht werden.

§ 15. Diese Ordnung tritt zum erstenmal bei den Schlußprüfungen des Schuljahres 1912/13 in Kraft.

---

5. Ordnung über die Diplomprüfungen an der pädagogischen Abteilung der Töchterschule Basel (Primarlehrerinnen). (Vom Regierungsrat genehmigt den 21. Februar **1914.**)

§ 1. Die Diplomprüfungen der pädagogischen Abteilung der Töchterschule Basel bilden den Abschluß des Unterrichts an der obersten Klasse jener Abteilung.

Es werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die wenigstens während des vollen Jahres regelmäßige Schülerinnen des letzten Kurses gewesen sind oder die durch Besuch gleichwertiger Bildungsanstalten sich über den nötigen Bildungsgrad ausweisen können. Der Entscheid hierüber steht der Prüfungskommission zu.

§ 2. In den einzelnen Fächern prüfen die zuständigen Lehrer in Anwesenheit eines Sachverständigen, den die Fachlehrerkonferenz aus dem Kreise der Lehrerschaft für jedes Fach wählt. Die prüfenden Lehrer und die Sachverständigen bilden unter dem Vorsitz

des Rektors die Prüfungskommission. Diese trifft im Einverständnis mit der Inspektion Bestimmungen über das bei den Prüfungen zu beobachtende Verfahren.

§ 3. Die Prüfungsfächer sind: Deutsch, Pädagogik, Religion, Französisch, Englisch oder Italienisch, Mathematik, Naturkunde, Geschichte, Geographie, Singen, Violinspiel, Zeichnen, Schreiben und Turnen.

Für die Anforderungen an die Leistungen in diesen Fächern ist der Lehrplan der Töchterschule maßgebend.

Bei den Prüfungen ist in allen Fächern hauptsächlich das Unterrichtspensum der obersten Klasse zu berücksichtigen.

§ 4. Für das Deutsche, das Französische, das Englische, das Italienische und die Mathematik findet eine schriftliche und eine mündliche, für die übrigen Fächer eine mündliche Prüfung statt.

§ 5. Die schriftlichen Arbeiten bestehen: für das Deutsche in einem Aufsatz, für die Fremdsprachen in einem Aufsatz oder in einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache und für die Mathematik in der Lösung einiger Aufgaben.

§ 6. Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen, mit Ausnahme der logarithmischen und trigonometrischen Tabellen, keine Hülfsmittel benützt werden. Allfällige vom Lehrer als nötig erachtete Erklärungen sind den Schülerinnen vor Beginn der Arbeit in Anwesenheit der Sachverständigen mitzuteilen.

§ 7. Die schriftlichen Arbeiten können im Laufe der drei letzten Schulwochen ausgeführt werden; für den deutschen Aufsatz werden 4, für die Mathematik 3 Stunden und für die übrigen Aufgaben je 1 Stunde anberaumt. Die Schülerinnen stehen während der Klausurarbeiten unter Aufsicht. Die korrigierten und beurteilten Arbeiten werden den Sachverständigen zur Einsicht überwiesen.

§ 8. Die Ergebnisse der Prüfungen werden durch die Zahlen 6—1 ausgedrückt, wobei 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet. Zwischennoten sind nicht statthaft. Für jedes Fach wird nur eine Note erteilt, gleichviel, ob eine mündliche oder auch eine schriftliche Prüfung stattgefunden hat.

§ 9. Die Noten werden vom prüfenden Lehrer jeweilen unmittelbar nach der einzelnen Prüfung gemeinsam mit dem Sachverständigen zuhanden der Prüfungskommission vorgeschlagen. Hierbei sind außer dem Prüfungsergebnis auch die Leistungsnoten der beiden letzten Quartalzeugnisse zu berücksichtigen. Die Prüfungskommission setzt am Schlusse der Prüfungen die endgültigen Prüfungsresultate fest.

§ 10. Die Prüfungskommission erteilt auf Grund der Prüfungsergebnisse:

a) Diplome, die zur Bewerbung um Lehrstellen an hiesigen Primarschulen berechtigen;

b) Ausweise über die in einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse.

Die Diplome und Ausweise tragen die Unterschriften des Präsidenten der Inspektion und des Rektors der Schule.

§ 11. Die Bewerberinnen um ein Diplom für Lehrstellen an hiesigen Primarschulen haben die Prüfung in sämtlichen obligatorischen Fächern zu bestehen. Sämtliche in § 3 genannten Fächer sind, mit Ausnahme des Englischen oder Italienischen und des Violinspiels, obligatorisch.

Auf Grund guter Zeugnisnoten des letzten Jahreskurses kann in den Fächern: Singen, Zeichnen, Schreiben und Turnen die Prüfung von der Prüfungskommission erlassen werden; die Noten des letzten Quartals gelten in diesem Fall als Diplomnoten.

§ 12. Den Bewerberinnen um einen Ausweis steht die Wahl der Fächer frei; doch haben sie sich wenigstens in vier Fächern einer Prüfung zu unterziehen.

§ 13. Das Diplom darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Noten in allen obligatorischen Fächern mehr als 3,5 ergibt. Es muß versagt werden, wenn in den obligatorischen Fächern eine Note 1, zwei Noten 2, oder vier Noten unter 4 sich befinden.

§ 14. Wer die Diplomprüfung nicht bestanden hat, kann erst zur nächstfolgenden ordentlichen Prüfung wieder zugelassen werden. Dabei wird der Kandidatin die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen sie das erste Mal mindestens die Note 5 erhalten hat. Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

§ 15. Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit kann durch die Prüfungskommission mit Zurückweisung von der ganzen Prüfung oder mit Verweigerung des Diploms oder des Ausweises bestraft werden.

Eine aus diesem Grunde abgewiesene Bewerberin kann erst zur folgenden ordentlichen Prüfung wieder zugelassen werden; in besonders schweren Fällen wird von der Prüfungskommission Ausschließung für immer verfügt.

Auf diese beiden Bestimmungen sollen sämtliche Examinandinnen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfungen aufmerksam gemacht werden.

§ 16. Gegen die Ausschlußverfügung steht den dadurch Betroffenen der Rekurs an den Erziehungsrat zu. Dessen Entscheid ist endgültig.

Gegen Entscheide der Prüfungskommission, durch die eine der in dieser Ordnung festgesetzten Formvorschriften verletzt worden ist, steht den dadurch Betroffenen der Rekurs an den Vorsteher des Erziehungsdepartements zu. Dessen Entscheid ist endgültig.

Allfällige Rekurse müssen innert 10 Tagen nach Zustellung des angefochtenen Entscheids schriftlich eingereicht werden.

§ 17. Die Inspektion erstattet jedes Jahr an den Erziehungsrat einen Bericht über die Diplomprüfungen.

§ 18. Diese Ordnung tritt zum erstenmal bei den Schlußprüfungen des Schuljahres 1913/14 in Kraft und ersetzt die für die Prüfung von Primarlehrerinnen aufgestellten Bestimmungen im Regle-

ment für die Prüfung von Primarlehrern und -Lehrerinnen u. s. w. vom 15. März 1894, sowie das Reglement für die an den Fortbildungsklassen der obern Töchterschule abzuhaltenden Abgangsprüfungen vom 10. Juli 1884.

---

6. Ordnung über die Diplomprüfungen an der Handelsabteilung der Töchterschule Basel. (Vom Regierungsrat genehmigt den 21. Februar **1914**.)

§ 1. Die Diplomprüfungen der Handelsabteilung der Töchterschule Basel bilden den Abschluß des Unterrichts an der obersten Klasse jener Abteilung.

Es werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die wenigstens während des vollen Jahres regelmäßige Schülerinnen des letzten Kurses gewesen sind.

§ 2. In den einzelnen Fächern prüfen die zuständigen Lehrer in Anwesenheit des Rektors und zweier Mitglieder der Inspektion.

Die prüfenden Lehrer und die beiden Inspektionsmitglieder bilden unter dem Vorsitz des Rektors die Prüfungskommission. Diese trifft im Einverständnis mit der Inspektion Bestimmungen über das bei den Prüfungen zu beobachtende Verfahren.

§ 3. Die Prüfungsfächer sind: Deutsch, deutsche Handelskorrespondenz, Französisch, französische Handelskorrespondenz, Englisch, englische Handelskorrespondenz, Italienisch, italienische Handelskorrespondenz, kaufmännische Arithmetik, Geographie, Buchhaltung, Handels- und Wechselrecht, Warenkunde, Volkswirtschaftslehre, Maschinenschreiben und Stenographie.

Für die Anforderungen an die Leistungen in diesen Fächern ist der Lehrplan der Töchterschule maßgebend.

Bei den Prüfungen ist in allen Fächern hauptsächlich das Unterrichtspensum der obersten Klasse zu berücksichtigen.

§ 4. Für das Deutsche, das Französische, das Englische, das Italienische, die kaufmännische Arithmetik und die Buchhaltung findet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung, für die deutsche, französische, englische und italienische Korrespondenz, für Maschinenschreiben und Stenographie eine schriftliche, für die übrigen Fächer eine mündliche Prüfung statt.

§ 5. Die schriftlichen Arbeiten bestehen: Für das Deutsche in einem Aufsatz (4 Stunden), für die Fremdsprachen in einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache (je 1 Std.), für die deutsche, französische, englische und italienische Handelskorrespondenz in der Abfassung je eines Geschäftsbriefes (je 1 Std.), für das kaufmännische Rechnen und für die Buchhaltung in der Lösung einiger Aufgaben (je 3 Std.) und für das Maschinenschreiben und für die Stenographie in je einem Diktat (je 1 Std.).

§ 6. Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen keine Hülfsmittel benützt werden. Allfällige vom Lehrer als nötig erachtete Erklärungen sind den Schülerinnen vor Beginn der Arbeit in Anwesenheit von Vertretern der Prüfungskommission mitzuteilen.

Die schriftlichen Arbeiten können im Laufe der drei letzten Schulwochen ausgeführt werden. Die Schülerinnen stehen während der Klausurarbeiten unter Aufsicht. Die korrigierten und beurteilten Arbeiten und die im Laufe des letzten Schuljahres verfaßten schriftlichen Arbeiten werden der Prüfungskommission zur Einsicht überwiesen.

§ 7. Die Ergebnisse der Prüfungen werden durch die Zahlen 6—1 ausgedrückt, wobei 6 die besten und 1 die geringsten Leistungen bezeichnet. Zwischennoten sind nicht statthaft. Für jedes Fach wird nur eine Note erteilt, gleichviel, ob eine mündliche oder auch eine schriftliche Prüfung stattgefunden hat.

§ 8. Die Noten werden von den prüfenden Lehrern zuhanden der Prüfungskommission vorgeschlagen. Hierbei sind außer den Prüfungsergebnissen auch die Jahresleistungen zu berücksichtigen. Die Prüfungskommission setzt am Schlusse der Prüfungen die endgültigen Prüfungsresultate fest.

Die Diplome tragen die Unterschrift des eidgenössischen Inspektors für das kaufmännische Unterrichtswesen, des Präsidenten der Inspektion und des Rektors der Schule.

§ 9. Die Bewerberinnen um ein Diplom haben die Prüfung in sämtlichen obligatorischen Fächern zu bestehen. Sämtliche in § 3 genannten Fächer sind, mit Ausnahme des Italienischen, obligatorisch.

§ 10. Das Diplom darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Noten in allen obligatorischen Fächern mehr als 3,5 ergibt. Es muß versagt werden, wenn in den obligatorischen Fächern eine Note 1, zwei Noten 2, oder vier Noten unter 4 sich befinden.

§ 11. Wer die Diplomprüfung nicht bestanden hat, kann erst zur nächstfolgenden ordentlichen Prüfung wieder zugelassen werden. Dabei wird der Kandidatin die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen sie das erste Mal mindestens die Note 5 erhalten hat. Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

§ 12. Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit kann durch die Prüfungskommission mit Zurückweisung von der ganzen Prüfung oder mit Verweigerung des Diploms bestraft werden.

Eine aus diesem Grunde abgewiesene Bewerberin kann erst zur folgenden ordentlichen Prüfung wieder zugelassen werden; in besonders schweren Fällen wird von der Prüfungskommission Ausschließung für immer verfügt.

Auf diese beiden Bestimmungen sollen sämtliche Examinandinnen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfungen aufmerksam gemacht werden.

§ 13. Gegen die Ausschlußverfügung steht den dadurch Betroffenen der Rekurs an den Erziehungsrat zu. Dessen Entscheid ist endgültig.

Gegen Entscheide der Prüfungskommission, durch die eine der in dieser Ordnung festgesetzten Formvorschriften verletzt worden ist, steht den dadurch Betroffenen der Rekurs an den Vorsteher des Erziehungsdepartementes zu. Dessen Entscheid ist endgültig.

Allfällige Rekurse müssen innert zehn Tagen nach Zustellung des angefochtenen Entscheides schriftlich eingereicht werden.

§ 14. Die Inspektion erstattet jedes Jahr an den Erziehungsrat einen Bericht über die Diplomprüfungen.

§ 15. Diese Ordnung tritt zum erstenmal bei den Schlußprüfungen des Schuljahres 1913/14 in Kraft.

---

3. Berufsschulen.

1. Gesetz über Änderung des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom 9. April 1908. (Vom 10. Juni 1914.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschließt was folgt:

Die nachstehenden Paragraphen des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule in Basel vom 9. April 1908 erhalten folgende Fassung:

§ 2. Die Allgemeine Gewerbeschule ist dem Erziehungsdepartement unterstellt.

Zur Leitung der Anstalt wird eine Kommission aufgestellt, welche aus einem Präsidenten, einem Statthalter und neun weitern Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Bei Bestellung der Kommission sollen die Gewerbetreibenden in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Dieser Kommission ist gleichzeitig die Leitung des Gewerbemuseums unterstellt.

IV. Direktor, Adjunkt und Lehrer.

§ 39. Die Kommission kann dem Direktor neben der Leitung der Schule die Erteilung von Unterricht an der Schule übertragen. Mit Zustimmung des Erziehungsrates und des Regierungsrates kann ihm auch die Leitung des Gewerbemuseums übertragen werden.

Er erhält, wenn ihm die Schule allein unterstellt wird, eine Besoldung von Fr. 8000—10,000, wenn ihm auch die Leitung des Gewerbemuseums übertragen wird, eine Besoldung von Fr. 10,000 bis 12,000. In diesem Falle wird ihm ein Adjunkt beigegeben.

Der Adjunkt ist Beamter und erhält eine Besoldung von Fr. 4500—6000. Für seine Wahl und Entlassung, für die Aufstellung